



Betreff:

öffentlich

Beschluss über die Aufstellung der Erhaltungssatzung 'Drewitzer Straße Nord'

Einreicher: FB Stadtplanung und Bauordnung	Erstellungsdatum	16.03.2004
	Eingang 902:	
		46/462

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
31.03.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Für den in der Anlage textlich und in der Karte zeichnerisch abgegrenzten räumlichen Geltungsbereich ist eine Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufzustellen (s. Anlage).

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Aus der Erarbeitung der Erhaltungssatzung „Drewitzer Straße Nord“ entstehen für die Stadt Potsdam keine Kosten, da diese durch den Eigentümer übernommen werden.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Das 1928 – 1933 entstandene Wohnungsbauesemble Drewitzer Straße 3-22 ist eine geschlossene, zugleich durchgrünte städtebauliche Anlage, die aufgrund ihrer bau- und siedlungsgeschichtlichen Bedeutung, ihrer Lage und Ausrichtung an der ehemaligen Straßenführung nach Drewitz bzw. der heutigen Zufahrtmagistrale Heinrich-Mann-Allee sowie aufgrund ihrer Einbindung in die bestehenden vorstädtischen Freiraum- und Großgrünstrukturen eine prägende städtebauliche Wirkung für das Gebiet entfaltet. Diese gilt es zu erhalten.

Die Erhaltungssatzung knüpft an den für das Ensemble bereits bestehenden Denkmalschutz an und ergänzt diesen, indem sie zusätzlich die städtebauliche Qualität und Funktion des Gebiets erfasst. Die städtebauliche Eigenart des Gebiets ergibt sich insbesondere aus der der Bau- und Freiraumstruktur zugrundeliegenden stadtgesterischen Konzeption, aus der das Straßenbild der Heinrich-Mann-Allee prägenden städtebaulichen Anordnung sowie aus der ablesbaren bau- und siedlungsgeschichtlichen Bedeutung des Ensembles als eine Etappe der Entwicklung der Teltower Vorstadt.

In den vergangenen Jahren wurde die städtebauliche Wirkung des Ensembles durch die Errichtung der Tankstelle sowie die veränderte Einmündung der Drewitzer Straße in Teilen vermindert. Durch die Erhaltungssatzung soll einer weiteren Beeinträchtigung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes entgegengewirkt werden.

Planungsziele

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt sollen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigungspflicht unterworfen werden. Die rechtliche Grundlage hierfür soll durch die Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB geschaffen werden.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung.

Anlagen

1 Plan -> siehe Originalvorlage